

Hrsg. Ullrich Junker

**Verhaltensregeln
bei Notlandungen von Flugzeugen.**
(Der Bote aus dem Riesengebirge 15. Juli 1928)

**© im April 2018
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**



Verhaltensregeln bei Notlandungen von Flugzeugen.

Unzweckmäßiges Verhalten der Bevölkerung bei Notlandungen von Flugzeugen außerhalb von Flughäfen hat wiederholt die Beteiligten gefährdet; es empfiehlt sich daher die Beachtung folgender Richtlinien:

Wenn ein Flugzeug landen will, muß das in der Landerichtung liegende Gelände freigemacht werden. Ein zur Landung ansetzendes Flugzeug schwebt und rollt in der Regel mehrere hundert Meter, ehe es zum Stillstand kommt. Erscheint es unmöglich, einen landenden Flugzeug auszuweichen, so werfe man sich zu Boden. Kinder sollten grundsätzlich ferngehalten, Tiere entfernt oder festgelegt werden. Solange die Propeller laufen, ist die Annäherung an das Flugzeug mit Lebensgefahr verbunden und zu vermeiden. In unmittelbarer Nähe gelandeter Flugzeuge ist wegen der Benzindämpfe der Motoren das Rauchen gefährlich und daher unbedingt zu unterlassen. Unterstützung der Flugzeuginsassen ist auf deren Verlangen oder soweit es die Umstände erfordern (z. B. bei Verletzung der Insassen) den Anordnungen des Flugzeugführers ist im Interesse der Sicherheit von Leben und Eigentum Folge zu leisten. Flurschaden ist zu vermeiden. Menschenansammlungen bei Notlandungen verursachen häufig mehr Flurschaden als das Flugzeug verursacht hat, ist der Grundeigentümer zur Feststellung des Flugzeughalters und Führers berechtigt: nach Feststellung der Persönlichkeiten darf der Weiterflug oder die Abbeförderung des Flugzeuges nicht verhindert werden. erwünscht: